



AMTLICHER GEBRAUCH – A/OI

Internationale Organisationen

Antrag auf Befreiung von der Mehrwertsteuer (MWST) an der Quelle von Gegenständen oder Dienstleistungen im Wert von mindestens 100 Franken (inkl. MWST) pro Rechnung, die internationale Organisationen im Inland beziehen (nachstehend: institutionelle Begünstigte)

Vom institutionellen Begünstigten auszufüllen (bitte mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen)

Ausstellungsdatum des Formulars (gültig **5 Jahre** ab Ausstellungsdatum): _____
Der folgende institutionelle Begünstigte (Name und Adresse)

ersucht um Befreiung von der MWST an der Quelle für folgende Gegenstände oder Dienstleistungen, die er für seinen **amtlichen Gebrauch** beim unten genannten Leistungserbringer im Inland bezieht.

Der institutionelle Begünstigte bestätigt mit seinem Stempel und der Unterschrift einer dazu berechtigten Person, dass die Gegenstände oder Dienstleistungen, für welche er die Befreiung von der MWST an der Quelle beantragt, ausschliesslich für seinen amtlichen Gebrauch bestimmt sind. Sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt, insbesondere weil die Gegenstände oder Dienstleistungen nicht mehr wie ursprünglich vorgesehenen verwendet werden, verpflichtet sich der institutionelle Begünstigte, dem Leistungserbringer den entsprechenden Mehrwertsteuerbetrag zu bezahlen.

Ort und Datum: _____

Name, Funktion und Unterschrift einer zur Unterzeichnung berechtigten Person:

Stempel des institutionellen Begünstigten:

Vom Leistungserbringer auszufüllen

Name und Adresse des Leistungserbringers, MWST-Nr.:

Hinweis für den Leistungserbringer: Bitte beachten Sie die Voraussetzungen, die für die Befreiung von der MWST an der Quelle erfüllt sein müssen. Sie finden diese auf der Rückseite dieses Formulars oder auf der Webseite der ESTV unter der Adresse: www.estv.admin.ch. Zur Steuerbefreiung berechtigen nur Rechnungen für Lieferungen von Gegenständen oder für Dienstleistungen im Wert von mindestens 100 Franken (inkl. MWST).

**Information für den Leistungserbringer
über die Voraussetzungen für die Befreiung von der MWST an der Quelle**

1. Ihrem Kunden (institutioneller Begünstigter) dürfen Sie die Befreiung von der MWST an der Quelle nur dann gewähren, wenn er Ihnen dieses Formular ausgefüllt übergibt. Die Formulare sind alle **5 Jahre** zu erneuern.

Die auszufüllenden Angaben sowie der Originalstempel des institutionellen Begünstigten und die Unterschrift einer dazu berechtigten Person, dürfen nicht durch Faksimile oder Kopien wiedergegeben werden. Dabei ist zu beachten, dass der Kunde nur unausgefüllte Formulare fotokopieren darf (beidseitig).

2. Sie müssen sich ebenfalls vergewissern, dass es sich bei Ihrem Kunden tatsächlich um eine internationale Organisation im Sinne von Artikel 143 Absatz 2 Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) vom 27. November 2009 handelt. Das Formular A/OI für die Befreiung von der MWST an der Quelle darf nur von einer solchen internationalen Organisation verwendet werden.

Bitte beachten Sie, dass eine Befreiung von der MWST an der Quelle nur möglich ist, wenn die Gegenstände oder die Dienstleistungen ausschliesslich für den amtlichen Gebrauch des institutionellen Begünstigten bestimmt sind.
3. Alle Teile des Formulars, *vom institutionellen Begünstigten auszufüllen sowie vom Leistungserbringer auszufüllen*, müssen alle Angaben vollständig enthalten.
4. Auf Ihrer Rechnung, und zwar sowohl auf dem Original als auch auf den Kopien, muss der Vermerk *von der Steuer befreit oder Befreiung von der MWST nach Art. 144 MWSTV* stehen. Sollte auf Ihren Rechnungen der Vermerk *inklusive MWST* mit oder ohne Angabe des Steuersatzes aufgedruckt sein, so müssen Sie diesen sowohl auf dem Original als auch auf sämtlichen Kopien durchstreichen. **Unterlassen Sie dies, so müssen Sie die MWST entrichten, auch wenn dieses Formular vollständig ausgefüllt ist.**
5. Sie müssen die verwendeten amtlichen Formulare im Original zusammen mit den übrigen Belegen (Rechnungskopie) bis zum Ablauf der absoluten Verjährung (Art. 42 und Art. 70 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer [MWSTG]) vollständig aufbewahren. Bezüglich elektronisch übermittelter und aufbewahrter amtlicher Formulare gelten die Artikel 122 und 124 MWSTV sinngemäss.
6. Wenn Sie effektiv abrechnen, müssen Sie die so getätigten Umsätze unter Ziffer 200 der MWST-Abrechnung deklarieren, und können diese anschliessend unter Ziffer 220 der MWST-Abrechnung in Abzug bringen. Sollten Sie jedoch mittels der Saldosteuersatz- oder Pauschalsteuersatzmethode abrechnen, so müssen Sie diese Umsätze ebenfalls unter Ziffer 200 der MWST-Abrechnung deklarieren. Diese Umsätze können dann unter Ziffer 220 in Abzug gebracht werden oder die Steuer mittels dem Formular Nr. 1050 (siehe MWST-Infos Saldosteuersätze sowie Pauschalsteuersätze) unter Ziffer 470 der MWST-Abrechnung angerechnet werden. **Die Belege (mit Ausnahme des Form. Nr. 1050) müssen nicht eingereicht werden, es sei denn auf Verlangen der ESTV.**
7. **Zur Befreiung von der MWST an der Quelle berechtigen nur Rechnungen für Lieferungen von Gegenständen oder für Dienstleistungen im Wert von mindestens 100 Franken (inkl. MWST).**

Die Steuerbefreiung kann nur für Gegenstände oder Dienstleistungen gewährt werden, die sowohl auf der Bestellung als auch auf der Rechnung aufgeführt sind. **Auf jeder Bestellung muss das Ausstellungsdatum des Formulars A/OI aufgeführt sein.**
8. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern, Tel. 058 480 84 69 – 058 462 80 06 – 058 480 85 64 zur Verfügung.